

Entgeltordnung für Sondernutzungen des Ostseestrandes im Gebiet der Gemeinde Seebad Loddin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den der Gemeinde zur Sondernutzung überlassenen Ostseestrand.

§ 2 Entgeltgegenstand

Die Gemeinde Seebad Loddin ist berechtigt, auf der Grundlage des Sondernutzungsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern und der Gemeinde die Nutzung der Strandflächen im Interesse der Urlauber und Einwohner in der Saison an Dritte zu überlassen und dafür ein Entgelt zu erheben.

Für die Realisierung dieser Zweckbestimmung werden mit den Nutzern / Betreibern Verträge geschlossen.

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung Seebad Loddin handelt im Auftrag der Gemeinde Loddin.

§ 3 Zahlungspflichtiger / Entgeltschuldner

- (1) Schuldner sind:
 - a. Der Vertragsnehmer oder sein Rechtsnachfolger
 - b. Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für Strandsondernutzungen wird ein Saisonentgelt in folgender Höhe festgesetzt:
 - a. Aufstellung von Strandkörben – je Strandkorb
50,00 Euro
 - b. Aufstellen eines Verkaufsstandes
2,00 Euro pro qm/Tag
 - c. Mobiler Verkaufswagen
nach gesonderter Vereinbarung
 - d. Surfschule / Surfbrettvermietung
2,00 Euro pro qm / Tag
 - e. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen
2,00 Euro pro qm / Tag
 - f. Errichtung und Betrieb von Sport- und Spielgeräten (Trampolin, Bungee Trampolin, Riesenrutsche und dgl.)
2,00 Euro pro qm / Tag
 - g. Veranstaltungen
25,00 Euro bis 1.000 Euro
- (2) Das zu entrichtende Entgelt nach Absatz 1 gilt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (3) Für Sondernutzungen, welche durch Absatz 1 nicht erfasst werden, sind gesonderte Entgelte zu vereinbaren.
- (4) Eine Rückzahlung oder Verrechnung ist ausgeschlossen, auch dann wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt oder das Sondernutzungsrecht gekündigt wird.
- (5) Das Entgelt für Sondernutzungen ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeführt wird.
- (6) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

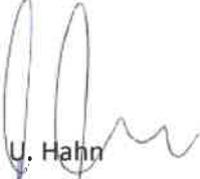
§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit Beginn der Sondernutzungsvertrages.
- (2) Die Fälligkeit wird vertraglich vereinbart.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Loddin, 09.01.23


U. Hahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.amtusedom.de> am 07.03.2023

